

gefangenen, zum Beispiel durch gute Führung zu einer vorzeitigen Entlassung zu kommen oder sich besondere Vergünstigungen zu verdienen, zu wecken, um so dem gesellschaftlichen Anliegen des sozialistischen Strafvollzuges optimal gerecht zu werden.

Schließlich spielt noch die **Einheit von Strafe und Erziehung** eine besondere Rolle. Gerade im Freiheitsentzug zeigt sich die Strafe in ihrem Wesen und Inhalt als ein gesellschaftlich negatives Urteil über die vom Rechtsverletzer begangenen Straftaten. Diesen Charakter bringt allein schon die Tatsache der Durchführung des Freiheitsentzuges zum Ausdruck. Gleichzeitig wird hier ihre Erziehungsfunktion als individuelle Einflußnahme auf den Rechtsbrecher wirksam. Dabei ist entsprechend der marxistisch-leninistischen Wissenschaft prinzipiell im sozialistischen Strafvollzug davon auszugehen, daß kein Mensch von vornherein als nichterziehbar angesehen wird. Die Erziehung ist um so erfolgreicher, je mehr eigene Bereitschaft des zu Erziehenden dazu vorhanden ist und sich die Erziehung dadurch letzten Endes zur Selbsterziehung entwickelt. Auch die Tatsache, daß ein Teil der unserer Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Gesellschafts- und Staatsordnung und ihren sozialistischen Errungenschaften feindlich gegenüberstehenden Rechtsbrecher anerkennen muß, daß es nur zu ihrem eigenen Nachteil ist, diese sozialistische Bastion im Herzen Europas anzugreifen oder zu schädigen zu versuchen, ist ebenfalls — bei aller Relativität — als ein gewisser Erziehungserfolg zu werten.

Eine erfolgreiche Erziehungsarbeit verlangt aber auch, den Strafgefangenen — so bescheiden und begrenzt es auch immer sein mag — sichtbare, ihnen verständliche und erreichbare Perspektiven zu setzen und Fortschritte in ihrer Entwicklung in entsprechender Weise anzuerkennen. Dabei ist gleichgültig, ob das durch mündliche allgemeine Anerkennungen oder in den vielfältigen Formen, wie sie das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz vorsieht, erfolgt.

§ 3

(1) Beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten. Die Gerechtigkeit und die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, sind unverbrüchliches Gebot.

(2) Im Strafvollzug darf niemand wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht benachteiligt werden.

(3) Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur insoweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist. Die Anwendung anderer als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.